

# iPad on Board – Copyright über den Wolken

Stephanie S. Lattmann &  
Philippe Wenker, Rechtsanwälte

**iPad on Board: Auch Fluggesellschaften springen auf den Zug iPad & Co auf. Was bei Flugpersonal und Passagieren gut ankommt, birgt aber einige urheberrechtliche Tücken.**

Bereits 2011 hat die amerikanische Flugaufsichtsbehörde FAA diversen Fluggesellschaften, so beispielsweise United Airlines und American Airlines, die Bewilligung erteilt, ihre Board-Manuals anstatt in Papierform auf einem iPad als «Electronic Flight Bag» mitzuführen. Nebst Steigerung der operationellen Effizienz verspricht man sich davon auch Einsparungen beim Treibstoff durch Wegfall der schweren Board Manuals. American Airlines schätzt, damit jährlich rund 1,3 Millionen USD an Treibstoffkosten einzusparen. Gleiche Überlegungen lagen auch dem Entscheid der SWISS zugrunde, ab Juni 2012 ihre 650 Maitres de Cabine anstelle von Manuals in Papierform mit iPads auszustatten. Aber nicht nur das Flugpersonal soll in den Genuss der Tablet-Computer kommen. So sind bereits mehrere Fluggesellschaften dazu übergegangen, ihren Passagieren iPads als oder vielmehr anstelle eines integrierten In-Flight Entertainments anzubieten. Dabei haben die meisten Anbieter die Not zur Tugend gemacht. Kurz- und Mittelstreckenflieger verfügen in der Regel über kein personalisiertes Unterhaltungssystem, ältere Flugzeugtypen über gar keines. Eine Auf- oder Nachrüstung ist oftmals nicht möglich oder kommt bereits aus Kostenüberlegungen, insbesondere im preislich hart umkämpften Markt für Kurz- und Mittelstreckenflüge, schlicht nicht infrage. Tablet-Computer gelten überdies als sogenanntes «Loose Equipment» und unterliegen im Gegensatz zu eingebauten Systemen keiner (teuren) Zertifizierung durch die Luftfahrtbehörden.

Was bei den meisten Passagieren sehr gut ankommt, birgt aber ein paar urheberrechtliche Fallstricke für die Fluggesellschaften. Dies beginnt bereits mit der Frage, welche urheberrechtlichen Vorschriften auf einem Flug von Zürich über Frankreich nach Barcelona überhaupt zu beachten sind.

## Welches Urheberrecht gilt über den Wolken?

Über Zürich schweizerisches Urheberrecht, über Paris französisches Urheberrecht, über Barcelona spanisches Urheberrecht? Soweit es um strafrechtliche Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen geht, gilt das sog. «Flaggenprinzip», d.h. es wird auf die Nationalität bzw. die «Flagge» des Flugzeuges abgestellt. Bei zivilrechtlichen Ansprüchen ist die Rechtslage komplexer; dort muss das anwendbare Recht im Einzelfall abgeklärt werden.

## Triviale Handlungen – urheberrechtlich relevant

Scheinbar triviale Handlungen können bereits urheberrechtlich relevante Vorgänge darstellen: Damit ein Passagier die gewünschten Inhalte abrufen kann, mussten diese vorgängig durch die Fluggesellschaft auf das iPad heruntergeladen werden. Allenfalls werden die Inhalte auf weitere iPads kopiert. Mit dem Verteilen und Nutzen bzw. dem Abruf des Contents durch den Passagier kommt es schliesslich zur Wahrnehmung durch den Passagier. Erfolgt die Aushändigung des Tablet-Computers zudem gegen eine Gebühr, hat dies weitere Rechtsfolgen.

Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass innerhalb des privaten Kreises (allerdings nur durch natürliche Personen) jegliche Werkverwendung erlaubt ist. Damit ist einerseits der sogenannte Werkgenuss, also beispielsweise das Anhören eines Songs, Betrachten eines Bildes, Konsumieren eines Filmes, und andererseits das Kopieren im privaten Bereich freigestellt. Gehört das iPad dem Passagier, liegt unproblematischer, da freigestellter Privatgebrauch vor. Stellt hingegen die Fluggesellschaft die iPads ihren Passagieren zur Verfügung, fällt dies nicht mehr in den Bereich eines privaten Werkgenusses und die Nutzung von Inhalten auf dem iPad gilt –

unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr verlangt wird oder nicht – als kommerzielle Nutzung. Für eine solche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken bedarf es grundsätzlich der Bewilligung der Rechteinhaber (Urheber, Produzenten, Interpreten). Diese können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise gegen Vergütung) ein Werk kommerziell genutzt werden darf. Bei elektronischen Contents regeln in den überwiegenden Fällen die Lizenzbestimmungen der Anbieter, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Content genutzt werden darf.

Führt sich also ein Passagier beispielsweise einen Film auf seinem privaten iPad zu Gemüte, ist dies aus urheberrechtlicher Sicht unproblematisch, da Privatgebrauch vorliegt. Derselbe Vorgang ist aber gänzlich anders zu beurteilen, wenn es sich dabei um ein iPad der Fluggesellschaft handelt. Diesfalls wird der Konsum des Filmes durch den Passagier nämlich einer öffentlichen Vorführung gleichgestellt.

## Lizenz- und Tarifschungel

Bereits die Lizenzbestimmungen von Apple verbieten eine kommerzielle Nutzung der iPads, d.h. die Verteilung des Geräts und der dazu gelieferten Software zur Nutzung ausserhalb des Eigengebrauchs. Fluggesellschaften sind daher gut beraten, vorgängig die Zustimmung von Apple einzuholen. Zusätzlich muss man für das Anbieten von Inhalten, also Musik, Musik-Videoclips, Filmen, Gratis Apps, Zeitschriften und Magazinen auf iPads die Einwilligung, eine sogenannte Lizenz, des Rechteinhabers der jeweiligen Inhalte einholen. Dabei werden die Rechte der Urheber in der Schweiz teilweise (Musik, Filme) durch verschiedene Institute zentralisiert wahrgenommen bzw. verwertet (sog. Verwertungsgesellschaften). Aufgrund der Vielfalt der möglichen Contents auf einem Tablet-Computer sieht man sich



mit einem regelrechten Lizenz- und Tarifschunzel konfrontiert:

Was Musik und Musik-Videoclips auf iPads anbelangt, so muss für das (kommerzielle) Abspielen von Musik der sogenannte «Gemeinsame Tarif GT 3b» bei der SUIA gelöst werden. Zusätzlich ist für die Bildrechte an den Videoclips bei MPLC Switzerland AG eine Lizenz zu lösen. Unklar ist aber, ob es damit für Musik und Musik-Videoclips sein Bewenden hat, oder ob allenfalls noch Produzentenrechte (bei IFPI Schweiz) abzugelten sind. Werden die iPads den Passagieren unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist das Anbieten von

Filmen an Passagiere möglich, sofern eine sogenannte «Umbrella License» bei MPLC Switzerland AG gelöst wird. Wird eine Gebühr für die iPads erhoben, also bei einer Vermietung (dazu später), sind zusätzlich «title by title»-Lizenzen bei den jeweiligen Verleihern zu lösen.

Selbst bei Gratis-Apps ist Vorsicht geboten: Die Tatsache, dass eine App gratis angeboten wird, bedeutet noch nicht, dass keine Urheberrechte daran bestehen bzw. dass der Rechteinhaber auch jeder beliebigen Werkverwendung zustimmt. Oftmals bedeutet dies lediglich, dass der Rechteinhaber darauf verzichtet, für den Privatge-

brauch der App, nicht jedoch für die kommerzielle Verwendung, eine Vergütung zu verlangen. Auch hier sind die Lizenzbedingungen entscheidend. Eine Verwertungsgesellschaft gibt es hier (noch) nicht.

## Vorsicht beim Kopieren auf andere iPads und beim Vermieten

Um Zeit und Kosten zu sparen, werden sich Fluggesellschaften überlegen, ob sie nicht ein einziges iPad mit «allem Drum und Dran» ausstatten (Contents legal downloaden usw.) und die Contents auf die übrigen anzubietenden iPads kopieren wollen. Auch hier lauert ein Fallstrick: Eine Privatperson darf dies zum Privatgebrauch. Bei einer Airline stellt dies eine Vervielfältigungshandlung zu kommerziellen Zwecken dar, die dem Urheber vorbehalten ist.

Erfolgt die Aushändigung der iPads an die Passagiere gegen Entgelt, ist dies rechtlich als Vermietung zu qualifizieren. Aber Vorsicht, selbst wenn dem Passagier keine separate Gebühr für das iPad verrechnet wird, könnte argumentiert werden, dass dieser Service bereits im Ticketpreis eingerechnet und somit entgeltlich ist. Eine solche Vermietung von Werkexemplaren der «Literatur und Kunst» (beispielsweise Musik und Filme) löst zusätzlich einen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus, der von den Verwertungsgesellschaften (hier SUIA) geltend gemacht wird. Bei Computerprogrammen (Spiele, Apps) bedarf die Vermietung vollumfänglich der Bewilligung des Urhebers.

## Fazit

Das multimediale Zeitalter, neue Technologien und Medien bergen auch in rechtlicher Hinsicht noch so manche offene Fragen, auch für Fluggesellschaften. Ist sie beispielsweise haftbar, wenn sie ihren Passagieren auf den zur Verfügung gestellten iPads via Satelliten Internetzugang ermöglichen (wie heute bereits von Lufthansa auf ausgewählten Langstreckenflügen als «FlyNet» angeboten), und, sofern und sobald möglich, die Passagiere online einen Film via Streaming konsumieren? Jedenfalls wäre es erfreulich, wenn zumindest der Tarif- und Lizenzschunzel für die multimediale Nutzung vereinheitlicht würde. ■